

Anlage III „Alte Schule“ Königshofen

(I. Nachtrag zur Benutzungs- und Mietordnung in Kraft getreten am 23.10.1999, Euro-Einführungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2002)

§ 1

Mieten

Die Mieten betragen im Saal 1 (Sitzungsraum), Saal 2 (Mehrzweckraum), Saal 3 (Büroraum) und Saal 4 (ehemaliges Archiv)

1. a) für Niedernhausener Nutzungsberechtigte je Stunde 1,28 EUR
jedoch max. pro Tag 12,78 EUR
- b) **Für sonstige Veranstaltungen wird die Miete mit der Gemeindeverwaltung frei vereinbart.**
2. Kulturelle Veranstaltungen von Niedernhausener Nutzungsberechtigten (ohne Garderobenpersonal und Bestuhlung) je Veranstaltung **nach der tatsächlichen Nutzung**, wenn die Halle bis 07.00 Uhr des darauffolgenden Werktages übergeben worden ist.
Bei Sonn- und Feiertagen bis 12.00 Uhr. 51,13 EUR
3. Die Mieten sind das Entgelt für die Veranstaltung einschließlich der erforderlichen Proben, Auf- und Abbau sowie der Reinigungszeiten.

§ 2

Ersätze (Betriebskosten)

Für die allgemeinen Betriebskosten werden pauschale Ersätze erhoben.
Die Ersätze betragen pro Stunde

für den Saal 1, Saal 2 und Saal 4 3,58 EUR

Bei kulturellen und traditionellen Veranstaltungen wird nur die tatsächliche Zeitdauer der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

§ 3

Heizkosten

Vom 1. Oktober bis 30. April wird eine Pauschale für Heizkosten pro Stunde in Höhe von 3,83 EUR erhoben.
Höchstens jedoch für 10 Stunden.

Bei kulturellen und traditionellen Veranstaltungen wird nur die tatsächliche Zeitdauer der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

§ 4

Vereinsförderung

Vereine, die als förderungswürdig im Sinne der Vereinsförderungsrichtlinie anerkannt sind, sowie die politischen Parteien/Wählergemeinschaften haben keine Miete, keine Ersätze und keine Heizkosten zu zahlen, wenn die Veranstaltung ausschließlich politischen bzw. Vereinszwecken dient und § 10 der Benutzungsordnung nicht erfüllt wird. **Die VHS hat keine Miete, jedoch Ersätze und Heizkosten zu zahlen.**

Für Jugendveranstaltungen von Niedernhausener Nutzungsberechtigten wird lediglich die Hälfte der Ersätze gefordert.

§ 5

Externe Entleiherung von Inventar

Für das Verleihen von Inventar aus dem Objekt heraus wird eine Gebühr erhoben.

- pro Tisch	2,56 EUR
- pro Stuhl	0,51 EUR
- pro Bühnentisch incl. Geländer	5,11 EUR
- pro Hallentisch	2,56 EUR
- pro Bistrotisch	2,56 EUR
- pro Festzeltgarnitur	2,56 EUR
- pro Garderobenständer	2,56 EUR
- pro Glas	0,08 EUR
- pro Teller (versch.Größen)	0,08 EUR
- pro Kaffeetasse	0,08 EUR
- pro Suppenterrine 0,5 l	0,08 EUR
- pro Milchgießer 0,1 l	0,08 EUR
- pro Aschenbecher	0,08 EUR
- pro Kaffeekanne 1,5 l	0,08 EUR
- Melita-Kaffeebehälter	2,56 EUR
- Kaffeefilter Typ 105	2,56 EUR
- pro Papierfilter	0,51 EUR
- pro Messer, Gabel, Löffel	0,08 EUR
- pro Lichterkette	5,11 EUR
- ELA-Anlage	76,69 EUR
Bedienungspersonal nach Aufwand	
- pro Verlängerungskabel	2,56 EUR
- Elektroverteiler	5,11 EUR
- Spülmaschine (bis zu 3 Tagen)	76,69 EUR